

Vertrag
über
Wärmelieferung

zwischen der

Stadtwerke Geesthacht GmbH
Mercatorstraße 67
21502 Geesthacht

- nachstehend **SWG** genannt -

und der

- nachstehend **Kunde** genannt -

wird für die Verbrauchsstelle(n) gemäß **Anlage 1** folgender Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme sowie über den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWG geschlossen.

§ 1
Fernwärmelieferung

- (1) SWG wird dem Kunden aus ihrem Wärmeverteilungsnetz im vereinbarten Umfang dessen Bedarf an Wärme an das/die am jeweiligen Fernwärmehähler der Verbrauchsstelle(n) gemäß **Anlage 1** angeschlossene(n) Gebäude liefern.
- (2) Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung.
- (3) Der Kunde hat entsprechend der Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß **Anlage 2** seinen Wärmebedarf gemäß **Anlage 1** ermittelt bzw. durch ein von ihm beauftragtes Ingenieurbüro ermitteln lassen. Die Betriebstemperaturen sowie die Drücke sind in den TAB festgehalten.
- (4) Die vereinbarten Anforderungen gemäß Abs. 3 werden mit Beginn der Wärmelieferung gemäß § 3 Abs. 1 bereitgestellt. Ergibt sich ein(e) über die vereinbarten Anforderungen hinausgehende(r) Wärmebedarf/Abnahmemenge, so verpflichtet sich der Kunde, auch diese(n) bei SWG zu decken, soweit SWG zur Lieferung technisch und wirtschaftlich in der Lage ist.
- (5) Eine Änderung der Anforderungen gemäß Abs. 3 bedarf einer besonderen Vereinbarung; dabei ist ein neuer Anschlusswert von einem von dem Kunden zu beauftragendem Ingenieurbüro gemäß den Festlegungen der TAB zu bestätigen. Der neue Anschlusswert gemäß Satz 1 wird bei Dezimalen bis 0,29 auf den nächsten vollen Anschlusswert kaufmännisch abgerundet bzw. bei Dezimalen ab 0,3 auf den nächsten vollen Anschlusswert kaufmännisch aufgerundet.
- (6) Die Wärme wird dem Kunden an der Eigentumsgrenze gemäß Ziffer 2.2 der AGB (**Anlage 3**) übergeben. Eine Übersicht mit den Eigentumsgrenzen ist in dem Anlagenschema gemäß **Anlage 4** dargestellt.

- (7) SWG oder von ihr beauftragte Dritte sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das Grundstück des Kunden gemäß § 1 Abs. 1 zu betreten, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Wartung der Übergabestation gemäß Ziffer 2 der AGB (**Anlage 3**) bzw. zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag notwendig ist. § 16 AVBFernwärmeV gilt entsprechend.

§ 2

Anschluss an das Wärmeverteilungsnetz

- (1) SWG wird die Verbrauchsstelle(n) des Kunden gemäß **Anlage 1** an ihr Wärmeverteilungsnetz anschließen (Neuanschluss).
- (2) Der Kunde versichert, Eigentümer des Grundstückes zu sein, auf dem sich die Verbrauchsstelle gemäß **Anlage 1** befindet.

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Der Kunde zahlt für die vereinbarte Wärmeleistung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 einen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Änderung bzw. Erweiterung von den der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen in Höhe von _____, ___ **EUR netto** (_____, ___ **EUR brutto**).
- (2) Der Kunde zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderungen (Wärmeleistung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1) wesentlich erhöht. Eine Wesentlichkeit ist anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
- (3) Als angemessener BKZ zu den auf den Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Anlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.
- (4) Baukostenzuschüsse werden nach Vertragsschluss bzw. nach Vereinbarung einer wesentlichen Erhöhung einer Leistungsanforderung, in Rechnung gestellt, sofern die Verteilungsanlagen bereits errichtet sind. Im Übrigen werden Baukostenzuschüsse mit Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

§ 4

Hausanschlusskosten

- (1) Für die Erstellung des Hausanschlusses zwischen dem Wärmeverteilungsnetz der SWG und der Kundenanlage des Kunden zahlt der Kunde einen Betrag in Höhe von _____, ___ **EUR netto** (_____, ___ **EUR brutto**).
- (2) Der Kunde erstattet SWG die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.
- (3) Hausanschlusskosten werden mit Fertigstellung des (erstellten, geänderten oder erweiterten) Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Das Recht der SWG, für die Erstellung bzw. Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 5 Wärmepreis

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem **Leistungspreis** (verbrauchsunabhängiger Preis für die Errichtung, Vorhaltung und Wartung der Wärme) und einem **Arbeitspreis** (verbrauchsabhängiger Preis für die gelieferte Wärme). Die Höhe des Wärmeentgeltes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus der **Anlage 5**.
- (2) Der Leistungspreis ist unabhängig davon, ob der Kunde Wärme von SWG bezieht, vom Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 an zu bezahlen.
- (3) Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer von derzeit 19% (brutto). Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.
- (4) Die Preise für die Wärmelieferung gemäß Abs. 1 sind **veränderlich**. **Änderungen der Preise** ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der Regelungen in **Anlage 6**.
- (5) Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist SWG berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist SWG zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 3.4 der AGB informiert.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Wärmelieferungsvertrag tritt am _____.**2017** in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt beginnt die Wärmelieferung nach § 1 Abs. 1.
- (2) Mit Inkrafttreten des Wärmelieferungsvertrages treten alle bestehenden mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zur Wärmelieferung zwischen den Parteien für die Verbrauchsstelle(n) gemäß § 1 Abs. 1 außer Kraft.
- (3) Der Wärmelieferungsvertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf des zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsendes gekündigt wird.
- (4) Nach dem Ende der Vertragslaufzeit werden die im Eigentum stehenden Anlagen gemäß Ziffer 2 der AGB (**Anlage 3**) von SWG ausgebaut und vom Grundstück des Kunden entfernt. Der Übergaberaum ist dabei besenrein zu hinterlassen. SWG ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7
Grundlage des Vertrages

Soweit in diesem Vertrag, den TAB (**Anlage 2**) bzw. den AGB (**Anlage 3**) keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20.06.1980 (BGBl. I, Seite 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722) – AVBFernwärmeV – in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 7**).

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand ist Schwarzenbek.
- (3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (4) Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:
 - a) **Anlage 1:** Verbrauchsstelle(n)
 - b) **Anlage 2:** Technische Anschlussbedingungen (TAB)
 - c) **Anlage 3:** Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWG (AGB)
 - d) **Anlage 4:** Anlagenschema
 - e) **Anlage 5:** Wärmeentgelt
 - f) **Anlage 6:** Preisänderungsregelung
 - g) **Anlage 7:** AVBFernwärmeV

Geesthacht, den _____.2017

Geesthacht, den _____. 2017

.....
(SWG)

.....
(Kunde)